



**PLANZEICHEN**

**Öffentliche Grünflächen**  
§9 Abs.2 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Friedhof

**Verkehrsfläche**  
§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Zu- und Abfahrt Friedhof
- Zweckbestimmung: Fußgänger / Sonderfahrzeuge Friedhof
- Zweckbestimmung: Stellplatzfläche

**Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern**  
§9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzung von Bäumen

**Sonstige Festsetzungen**

- geplante Einteilung der Verkehrsflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Friedhof Lorschbach - Erweiterung“, - Teile der Flur 13, Gemarkung Lorschbach

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in derzeit geltender Fassung.
  - 1.0 Festsetzung der Zweckbestimmung
    - 1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof
    - 1.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zu- und Abfahrt Friedhof
    - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg/Sonderfahrzeuge Friedhof
  - 2.0 Flächen für das Anpflanzen sowie Bindungen für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b)
    - 2.1. Erhaltung von Bäumen
      - (1) Die im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen. Bei zwei- oder mehrstämmigen Bäumen gilt die Festsetzung für den Hauptstamm mit dem stärksten Stammdurchmesser.
      - (2) Während Baumaßnahmen sind die Bäume nach DIN 18920 zu sichern.
    - 2.2 Anpflanzen von Bäumen
      - (1) Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Solitär-Laubbäume gemäß Artenverwendungsliste 1 anzupflanzen. Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten kann bis 4 m abgewichen werden.
      - (2) Auf der verbleibenden Friedhofsfläche sind weitere 5 standortheimische Bäume gemäß Artenverwendungsliste 1 anzupflanzen.
    - 2.3 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
      - (1) Innerhalb der "Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung" sind die vorhandenen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Bäume und Sträucher dürfen zur Verjüngung und Pflege auf den Stock gesetzt werden.
      - (2) Die unter (1) formulierte Berechtigung, Bäume auf den Stock zu setzen, gilt nicht für die innerhalb der Flächen zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume.
      - (3) Während Baumaßnahmen auf angrenzenden Flächen sind die Gehölze nach DIN 18920 zu sichern.
    - 2.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
 Innerhalb der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung" sind standortheimische Sträucher gemäß Artenverwendungsliste 2 anzupflanzen und als frei wachsende Hecke mit einer Mindesthöhe von ca. 2 Metern zu entwickeln und zu erhalten.
  - 2.5 Begrenzung des Versiegelungsgrades
    - (1) Für die Befestigung von Wegen und Zufahrten sind nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6, wie z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Ökopflaster oder wassergebundene Decken, zulässig.
    - (2) Für die Befestigung von Stellplätzen sind nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,5 zulässig.
    - (3) Die Zu- und Abfahrt zum Friedhofsgelände sowie die sonstigen Wege sind mit einer maximalen Breite von 3 m zu befestigen.

(4) Ausgenommen von dem unter (1) festgesetzten Abflussbeiwert sind die Ein- und Ausfahrten zur L-3368 in einer Länge von max. 10 Metern ab Fahrbahnrand der L-3368.

- 2.6 Grünflächen im Bereich der Verkehrsflächen
  - (1) Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg / Sonderfahrzeuge Friedhof) sind die nicht für Wege benötigten Flächenanteile in ihrem Bewuchs zu erhalten.
  - (2) Innerhalb der festgesetzten Grünfläche zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zu- und Abfahrt Friedhof) ist die Grünlandvegetation zu erhalten oder mit naturnaher Grünlandsaat neu anzulegen. Die Flächen sind als Extensivrasen mit einer Schnittfrequenz von maximal 4 Schnitten jährlich zu unterhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO

**Einfriedigungen**  
Einfriedigungen sind nur in Form von Maschendrahtzäunen mit einer Höhe von max. 120 cm zulässig. Zur Ermöglichung von Biotopeaustausch ist Mindestbodenabstand von 10 cm einzuhalten.

**Hinweise:**

1. Der Planbereich wird von einer erloschenen Bergbauberechtigung überdeckt. Innerhalb dieser Bergbauberechtigung fanden Untersuchungen statt. Die Lage der bergbaulichen Arbeiten kann aufgrund unvollständiger Unterlagen bei der Bergbehörde nicht bestimmt werden. Es wird daher empfohlen auf Spuren alten Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
2. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
3. An geeigneten Bäumen im Areal des Friedhofs sollen 10 Nistkästen für seltene höhlen- und nischenbrütende Singvögel sowie fünf Fledermauskästen als Beitrag zum Artenschutz und zur biologischen Schädlingsbekämpfung angebracht werden.
4. Soweit Hangeinschnitte stabilisiert werden müssen, sollen hierfür Gabionen, offene Natursteinmauern oder mit offenfugigen Natursteinmauern verblendete Betonmauern verwendet werden.
5. Die noch nicht belegten Grabflächen sollen mit naturnaher Grünlandsaat angelegt und als ungedüngter Extensivrasen mit einer Schnittfrequenz von maximal 4 Schnitten jährlich unterhalten werden.
6. Falls eine Außenbeleuchtung im Bereich des Friedhofes zum Einsatz kommt, soll diese mit Natriumdampf-Niederdrucklampen betrieben werden.

**Artenverwendungsliste 1: Bäume zur Anpflanzung im Friedhofsbereich**

- Feldahorn (Acer campestre)
- Roskastanie (Aesculus hippocastanum)
- Birke (Betula pendula)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Buche (Fagus sylvatica)
- Wildkirsche (Prunus avium)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Traubeneiche (Quercus petraea)
- Mehlbeere (Sorbus aria)
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Mindestqualität des Pflanzgutes:  
3xv, m.B., SIU 18-20 cm.

**Artenverwendungsliste 2: Sträucher der randlichen Anpflanzung**

- Feldahorn (Acer campestre)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hesseneiche (Corylus avellana)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Salweide (Salix caprea)
- Traubenholunder (Sambucus racemosa)
- Mindestqualität des Pflanzgutes: Sträucher, 2 x verschült, 100-150 cm Anpflanzungshöhe

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt.

Hofheim am Taunus, den **23. Feb. 2006**  
Amt für Bodenmanagement Limburg  
Außenstelle Hofheim



Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom **Mai 2005**, vom Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Hofheim am Taunus

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Aufstellungsbeschuß der Stadtverordneten-Versammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom **30. Sept. 2003**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am **12. Okt. 2005**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschriften vom **30. Mai 2005**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Anhörung in der Zeit vom **30.06.2005** bis **15.07.2005**, durch Auslegung eines Plankonzeptes nach vorheriger Bekanntmachung

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Stadtverordneten - Beschlusses vom **12. Okt. 2005** nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am **14. Okt. 2005** in der Zeit vom **24. Okt.** bis **25. Nov. 2005**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Stadtverordneten - Versammlung vom **01. Feb. 2006**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. § 5 HGO in der Stadtverordneten - Versammlung vom **01. Feb. 2006**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am **02. März 2006**

Hofheim am Taunus, den **03. März 2006**



**Bebauungsplan Nr. 111**  
**„Friedhof Lorschbach - Erweiterung“**  
  
Der Kreisstadt Hofheim Am Taunus  
Gemarkung Lorschbach  
Teile der Flur 13